

sinnen kann, mir ein Beispiel angegeben hat, wornach ein solcher Mißgriff einer Behörde stattgefunden hat, daß sie den einberufenen Wählern den Zusammentritt zu einem gemeinschaftlichen Mahle durchaus nicht gestatten wollte.

Präsident D. Haase: Es scheint, als ob Niemand mehr über diesen Punkt sprechen wolle, und ich frage also: ob die Kammer nach dem Gutachten der Deputation bei der hohen Staatsregierung eine authentische Erläuterung der angezogenen Stelle der 11. §. des Wahlgesetzes beantragen wolle? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Referent Abg. Hensel: Der Bericht sagt:

Zu XIII.

Die Festsetzungen in den §§. 22 und 56, 1, a und c des Wahlgesetzes: daß zur Wählbarkeit besonders erforderlich sei die dreijährige Dauer des Besizes eines Grundstücks, und bei den nach dem Vermögen oder Einkommen oder dem Abgabebetrag wählbaren Individuen, daß sie seit drei Jahren Staatsangehörige seien, oder ihren wesentlichen Aufenthalt in der betreffenden Stadt gehabt, oder beziehentlich ihr Gewerbe seit drei Jahren betrieben haben, hält die Deputation für sehr zweckmäßig, weil eine solche Zeitdauer theils die bessere selbstständige Begründung des Vertrauens in den Wählern begünstigt, theils der Speculation durch Scheingeschäfte für die Wahl zum Abgeordneten begegnet. Uebrigens enthalten die §§. 22 und 56 selbst schon Ausnahmen für diejenigen, welche ein anderes Grundstück der betreffenden Classe unmittelbar vorher lange genug besessen, oder ihre Grundstücke und Gewerbe durch Erbschaft erlangt haben, nicht minder nach §. 60 die Mitglieder der Stadträthe, Stadtgerichte und Stadtverordneten auch in dieser Beziehung von einer besondern Bedingung frei.

Die Deputation hält daher die Aufhebung obiger Bedingungen

zu einer Bevorwortung für ungeeignet.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer bei Punkt XIII. einer Ansicht mit der Deputation? — Gegen 1 Stimme Ja.

Referent Abg. Hensel: Ferner spricht sich die Deputation weiter gehend aus:

Wohl mag

zu XIV.

dem Wunsche für bessere Zusammensetzung der städtischen und bäuerlichen Wahlbezirke entgegengesetzt werden, daß dieselbe nicht anders, als nach einer Auflösung der zweiten Kammer möglich sei, wenn nicht Theile der zu verändernden Bezirke in einer gewissen Zwischenzeit unvertreten sein sollen. Allein diesem Uebelstande dürfte durch eine organische Erklärung zu begegnen sein.

Und mag auch überhaupt die vollkommene Abrundung der Wahlbezirke im Allgemeinen große Schwierigkeiten haben, so ist deren Ausführung bei einzelnen Bezirken gewiß zu ermöglichen. Da nun eine solche Maßregel an und für sich sehr ansprechend ist, doch die Deputation nicht genügend zu übersehen vermag, ob wahre Vortheile hiermit erreicht werden können, so bevorwortet sie diesen Punkt in der Art:

daß er der hohen Staatsregierung zur Erwägung empfohlen werden möge.

Königl. Commissar D. Günther: Wenn dieser Antrag der

Staatsregierung zur Erwägung empfohlen wird, so wird sie nicht ermangeln, in Berathung zu ziehen, ob bei dem einen oder andern Wahlbezirke sich wirklich eine Verbesserung ausführen lasse. Im Allgemeinen aber muß, wie auch die geehrte Deputation anerkannt hat, bemerkt werden, daß es kaum möglich sein dürfte, die Eintheilung der Bezirke so zu machen, daß sie nicht noch Ausstellungen und Wünsche zuläßt. Die jetzt bestehende Eintheilung beruht auf einer sehr reiflichen Erwägung, und es fragt sich, ob eine Abänderung und Verbesserung auf der einen Seite nicht größere Uebelstände auf der anderen Seite herbeiführe. Es ist z. B. angeführt worden, daß zu einem Bezirke geschlagene Städte zu weit auseinander lägen und daher nicht Bekanntschaft genug zwischen den Bewohnern dieser Städte stattfände. Allein wie ist das zu ändern? Mehr als 20 städtische Wahlbezirke können nicht gemacht werden. Liegen nun nicht einige volkreichere Städte beisammen, so bleibt Nichts übrig, als mehre wenn auch entferntere kleinere Städte zusammenzuschlagen. Ändert man die jetzige Abtheilung, so wird eine neue denselben Uebelstand mit sich führen. Noch zwei Umstände will ich bemerken, welche bei einer Umgestaltung der Wahlbezirke besonders zu erwägen sind. Den einen hat die geehrte Deputation selbst schon angedeutet, daß nämlich eine solche Umgestaltung kaum erfolgen könnte ohne gleichzeitige allgemeine Erneuerung der Wahlen, also Auflösung der Kammer; denn außerdem könnte der Fall eintreten, daß bei successiven Wahlen mehre Landtage hindurch einige Theile des Landes bei keiner Wahl, andere doppelt concurrirt hätten; es könnte z. B. vorkommen, daß in der Kammer aus derselben Stadt zwei Abgeordnete säßen. Daß Eine wie das Andere, daß ein Landestheil gar nicht, oder daß er doppelt vertreten sei, würde die Regierung mit dem Erforderniß der constitutionellen Repräsentation nicht vereinbar finden können, und sie vermag nicht abzusehen, wie diesem Uebelstande durch eine organische Erklärung abzuwehren sei. Ein zweiter Umstand, den man bei der jetzigen Bezirkseinteilung gerügt hat, ist die zum Theil stattfindende Unbekanntschaft der Stimmberechtigten eines Wahlbezirks unter sich. Dies ist aber ein Uebelstand, der in Folge der mehrmals stattgefundenen Concurrency bei den Wahlen sich jetzt wenigstens einigermaßen ausgeglichen hat, während er bei einer neuen Eintheilung von Neuem eintreten würde. Ich wiederhole aber, daß die Regierung gern in Erwägung ziehen werde, ob sich Etwas thun lasse; nur kann ich nicht zu große Hoffnung in dieser Beziehung machen.

Secretair D. Schröder: Ich habe eine Anfrage an den Herrn königl. Commissar stellen wollen, die sich auf das Verhältniß bezieht, welches in einem Landestheile vorkommt, der mir bekannt ist. Da hat man nämlich die bäuerlichen Wahlbezirke so zusammengesetzt, daß man in den einen Bezirk alle unmittelbaren Amtsdorfschaften, in den andern Bezirk aber alle Patrimonialgerichtsborfschaften genommen hat, trotz dem, daß diese Dörfer in jenem Bezirke ganz in einander laufen. Nun kommt aber der Fall vor, daß seitdem Patrimonialgerichtsbarkeiten abgetreten worden sind, und es sind also die früher dahin gehörenden Dörfer nicht mehr Patrimonialgerichtsdörfer, sondern Amtsdörfer.